

2/279/2022

Informationsvorlage
öffentlich

Gewerbsteuerzerlegung - Windkraft- und Solaranlagen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 03.06.2022
<i>Bearbeitung:</i> Martina Hafemeister	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
22.06.2022	Amtsausschuss Amt Schönberger Land	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Zum 1. Januar 2021 ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) in Kraft getreten. Mit der EEG-Novelle will die Bundesregierung den Ausbau Erneuerbarer Energien weiter vorantreiben.

In diesem Zusammenhang wurden u.a. Änderungen zu der in § 29 GewStG geregelten Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen wie folgt kurz beschrieben geändert:

Inhaltliche Änderungen

Bislang regelte § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG für Betriebe, die ausschließlich Wind- oder Solaranlagen betreiben, dass der Gewerbesteuermessbetrag zu 30 % nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne an allen Betriebsstätten und zu 70 % nach der Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens an allen Betriebsstätten zerlegt wird. Da in der Standortkommune von Wind- bzw. Solarparks regelmäßig keine Arbeitnehmer des Betreibers beschäftigt sind, wenn der Sitz des Betreibers nicht dort belegen ist, führte dies regelmäßig dazu, dass der 70 % Anteil auf die Standortkommune des Wind- bzw. Solarparks entfiel und der 30 % auf die (weit bis sehr weit entfernte) Betreibersitz-Kommune. Dieses Verhältnis ließ sich nur durch Verlegung des Sitzes des Betreibers in die Gemeinde des Wind- bzw. Solarparkstandortes oder durch Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG ändern.

Die Reform des § 29 GewStG beinhaltet zwei Punkte:

1.

Die **Gewichtung des o.g. Zerlegungsmaßstabs** wird geändert. Nunmehr entfallen 90 % des Gewerbesteuermessbetrages auf die WEA/Windpark- bzw. Solaranlagen-Standortkommune. Nur das verbleibende Zehntel entfällt auf das Verhältnis der Arbeitslöhne an den einzelnen Betriebsstätten, also die Betreibersitz-Gemeinde(n).

Fazit: Bei den Gemeinden, in denen die Wind- bzw. Solaranlagen errichtet werden, in denen also die Immissionen der EE-Anlagen ankommen, kommt künftig mehr Geld an.

Hierneben bleiben Vereinbarungen nach § 33 Abs. 2 GewStG weiterhin möglich. Hiervon sollte entsprechend zugunsten der Standortgemeinden auch weiter Gebrauch gemacht werden.

2.

Der Bemessungsmaßstab für den auf die Wind- bzw. Solarpark-Standortgemeinden entfallenden Anteil des Gewerbesteuermessbetrages erfährt folgende inhaltliche Änderung:

Künftig ist nicht mehr das Verhältnis maßgeblich, in welchem das Sachanlagevermögen in allen Betriebsstätten zueinander steht. Stattdessen ist das Verhältnis maßgeblich, in dem die **installierte Leistung** aller Betriebsstätten i.S.v. § 3 Nr. 31 EEG 2021 zueinander steht, da die installierte Leistung keinen jährlichen Schwankungen unterliegt. Die bisherige Anknüpfung an das Sachanlagevermögen war insoweit nicht zielführend, da sich dieses nach dem Buchwert richtete. Entsprechend erhielten die Standortgemeinden nach vollständiger Abschreibung der Anlagen keinen Anteil an der auf das Sachanlagevermögen entfallenden Gewerbesteuer.

Auswirkungen auf die Praxis

Zuständig für die neue Zerlegung ist das Betriebsfinanzamt des Betreibers. Die Städte und Gemeinden sind Beteiligte des Verfahrens. Daher sollten die Gemeinden die Änderung der Zerlegung der Messbeträge für Vorauszahlungen ab 2021 bei dem Betriebsfinanzamt beantragen.

Leider sind in der Steuerabteilung nicht alle Betreiber von Windkraft- bzw. Solaranlagen bekannt bzw. es ist aus den Steuererklärungen nicht immer ersichtlich, dass es sich bei der Zerlegung um solche Anlagen handelt.

Daher werden die Bürgermeister gebeten, Kontakt mit dem Fachbereich II aufzunehmen, damit wir abstimmen können, welche Anlagen sich auf dem Gemeindegebiet befinden und wer die Betreiber dieser Anlagen sind.

Anlage/n

1	Gewerbesteuerzerlegung (öffentlich)
---	-------------------------------------



Windkraft- & Solaranlagen - Gewerbesteuerzerlegung

Wismar, 17. Mai 2022

Ulrich Pohl - Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Leiter Referat 300

Einkommensteuerrecht und Lohnsteuerrecht

Körperschaftsteuerrecht und –zerlegung

Gewerbesteuerrecht

Umwandlungssteuerrecht

Kirchensteuerrecht

Gemeinnützigkeit

Steuerpolitik

Telefon 0385/588 - 14300

E-Mail ulrich.pohl@fm.mv-regierung.de

Zum Hintergrund



AGENDA

1. Kurz gesagt

- Wesen der Gewerbesteuer & Zerlegung
- Wer macht was? Verwaltung der Gewerbesteuer

2. Im Detail

- Gewerbesteuerzerlegung bei EE-Anlagen < alt und neu >

Gewerbesteuer

- Gemeindesteuer

= Ausgleich Arbeitnehmerfolgekosten (tradiert)

- Heheberechtigung

= Gemeinde mit Betriebsstätte

- ✓ „jede feste Einrichtung“

Gewerbsteuerzerlegung

- Mehrere Betriebsstätten

 - = Heheberechtigung mehrerer Gemeinden

 - = Gewerbsteuerzerlegung

- Maßstab

 - Regelfall = Arbeitslöhne

 - Ausnahmefall = Windkraft-/Solaranlagen

Verwaltung der Gewerbesteuer

➤ Verwaltung der Gewerbesteuer „zweigeteilt“

1. Finanzämter

= Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

= Festsetzung Gewerbesteuermessbetrag und
Zerlegung

2. Gemeinden

= Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer

= eigenes Hebesatzrecht (Art 106 Abs. 6 GG)

Besteuerungsgrundlagen (Finanzamt)

➤ Gewerbesteuerpflicht

= gewerbliche Einkünfte

≠ Land- und Forstwirte

≠ Freiberufler

≠ Arbeitnehmer

≠ Vermieter (Ausnahmen bestätigen die Regel 😊)

Besteuerungsgrundlagen (Finanzamt)

➤ Gewerbesteuerermessbetrag

Einnahmen

./. Ausgaben

./. Abschreibungen

+./. Hinzurechnungen/Kürzungen

= Gewerbeertrag

x Messzahl (3,5 %)

= Gewerbesteuerermessbetrag >>> Zerlegung ?

Zerlegung (Finanzamt)

- Zerlegung Gewerbesteuerermessbetrag
 - = mehrere Betriebsstätten!
 - = Zerlegung auf Betriebsstätten!
 - = Maßstab lex Windkraft- /PV-Anlagen

AGENDA

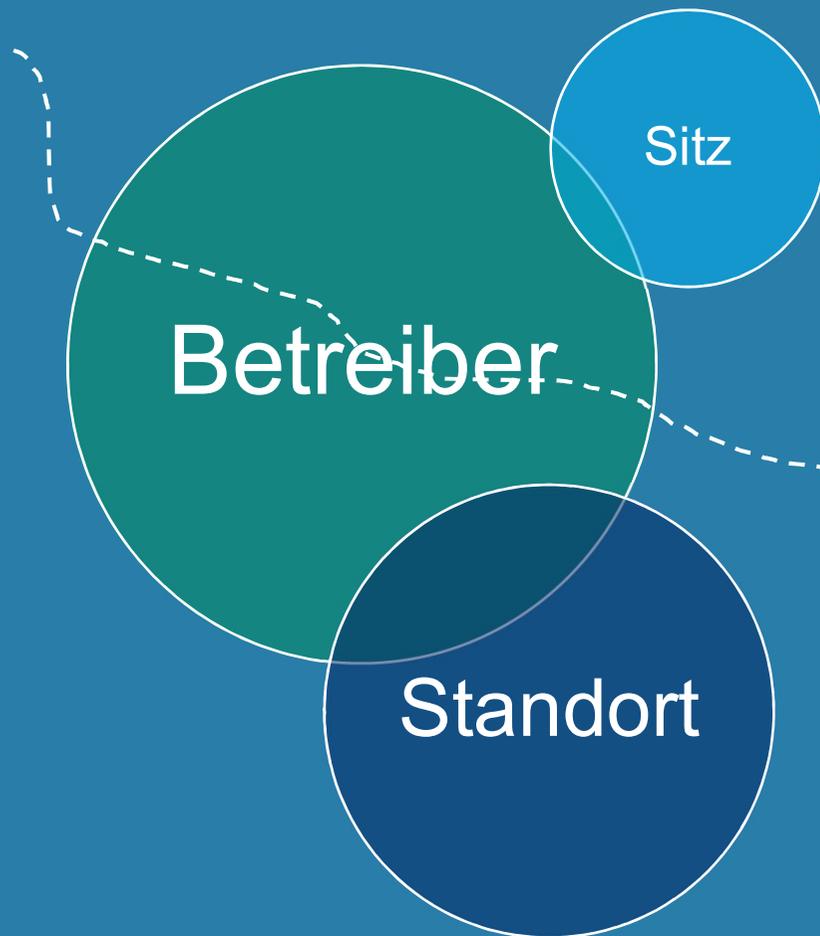
1. Kurz gesagt

- Wesen der Gewerbesteuer & Zerlegung
- Wer macht was? Verwaltung der Gewerbesteuer

2. Im Detail

- Gewerbesteuerzerlegung bei EE-Anlagen < alt und neu >

So sieht es aus



- 
- Gemeinde A
 - ✓ Geschäftsleitung
 - ✓ Verwaltungsgebäude
 - ✓ Arbeitnehmer
 - ✓ Hebesatz 400 %

- 
- Gemeinde B
 - ✓ Windpark
 - ✓ keine Arbeitnehmer
 - ✓ Hebesatz 300 %

Festsetzung der Gewerbesteuer (Gemeinde)

1. Gemeinde A

$$\begin{array}{l} \text{Anteil Gewerbesteuermessbetrag} \\ \times \text{ Hebesatz (400 \%)} \\ \hline = \text{Gewerbesteuer Gemeinde A} \end{array}$$

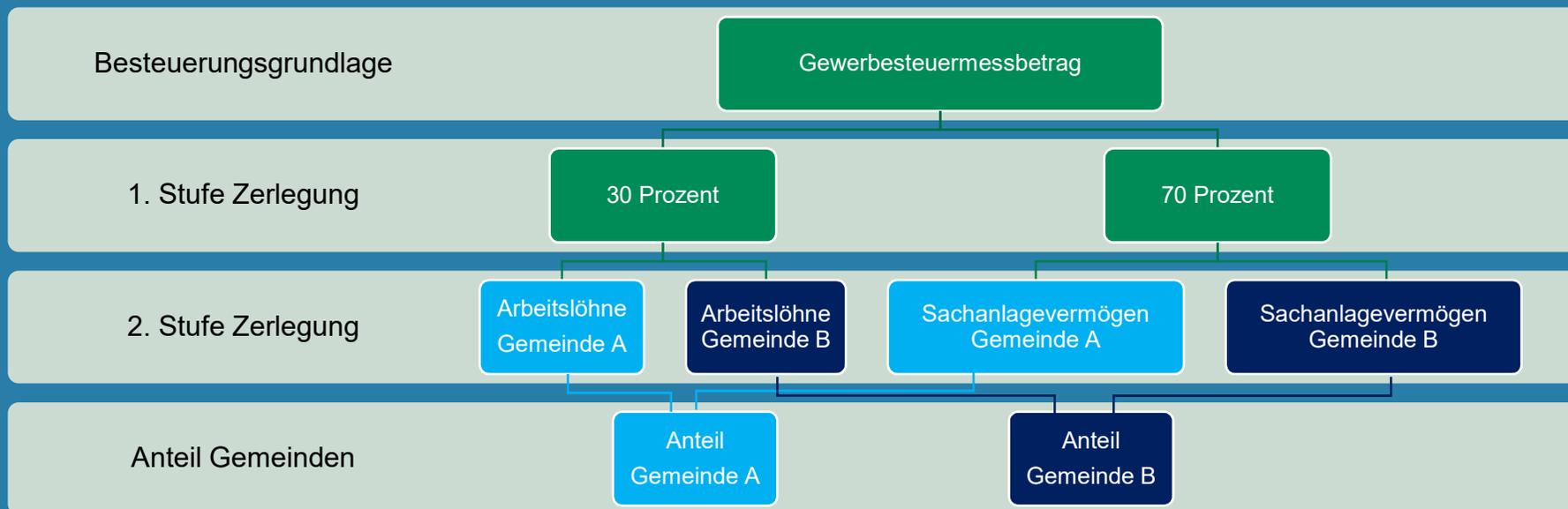
2. Gemeinde B

$$\begin{array}{l} \text{Anteil Gewerbesteuermessbetrag} \\ \times \text{ Hebesatz (300 \%)} \\ \hline = \text{Gewerbesteuer Gemeinde B} \end{array}$$

Betreiber =
Schuldner der Gewerbesteuer

Zerlegung lex Windkraft-/PV-Anlagen

➤ Bisheriges Recht (seit 2009/2014)



Problem bisheriges Recht

- Arbeitnehmer nur Sitzgemeinde
- Sachanlagevermögen überwiegend Standortgemeinde

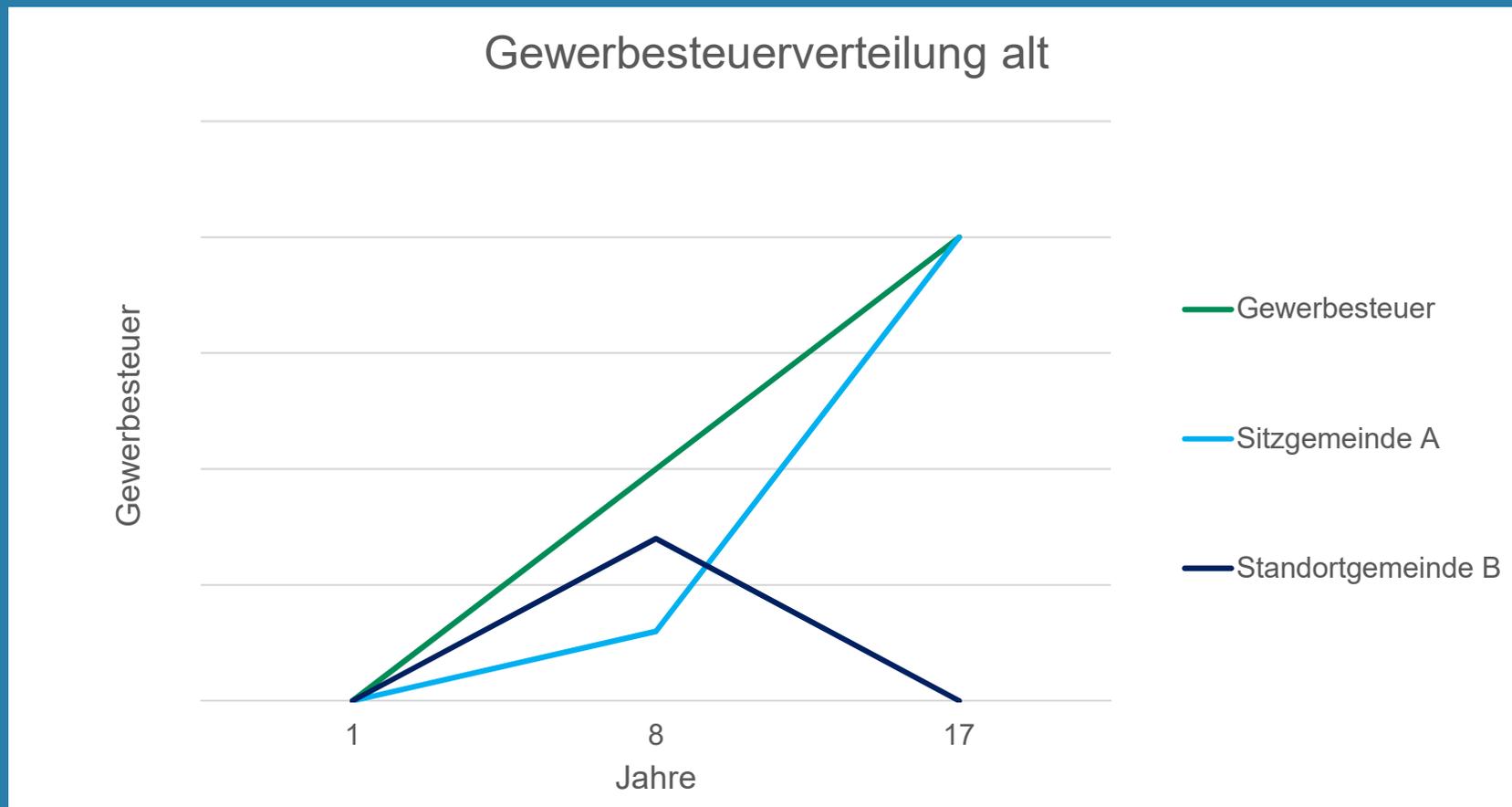
- Abschreibung Sachanlagevermögen = Buchwerte nehmen ab

!! Gewerbesteueranteil Standortgemeinde sinkt, obwohl Erträge steigen !!

- Buchwerte nach 16 Jahren „0“

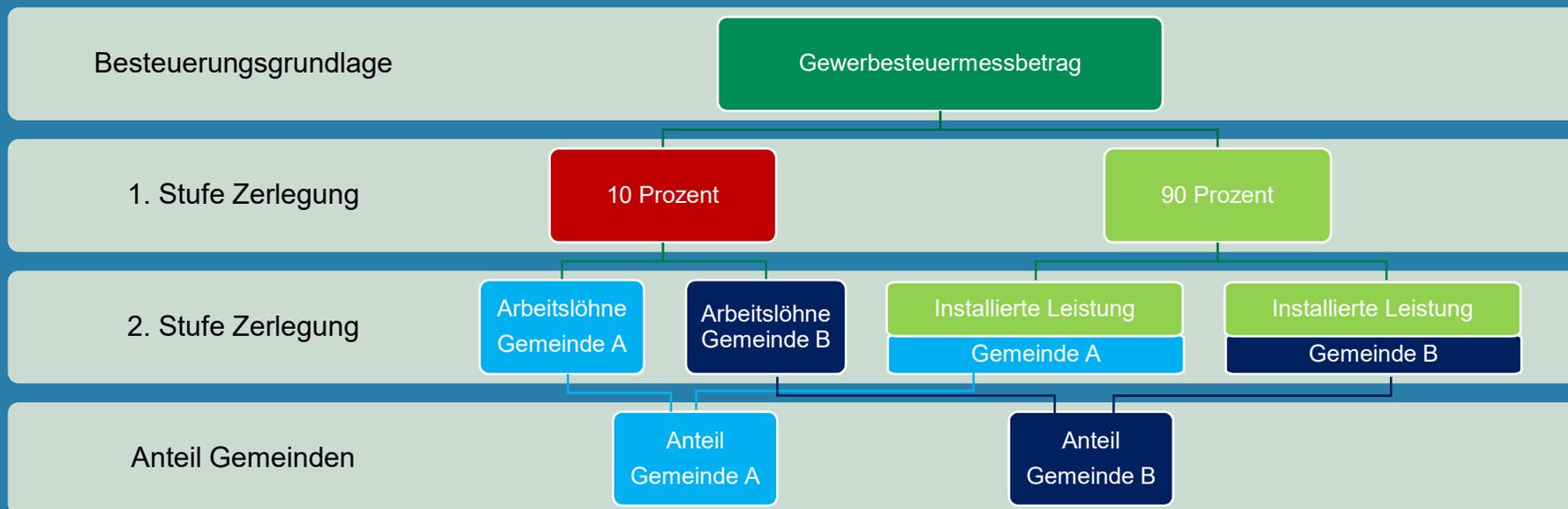
!! Gewerbesteuer „0“ !!

Verteilung Gewerbesteuer **alt**



Zerlegung lex Windkraft-/PV-Anlagen

➤ Neues Recht (ab 2021)

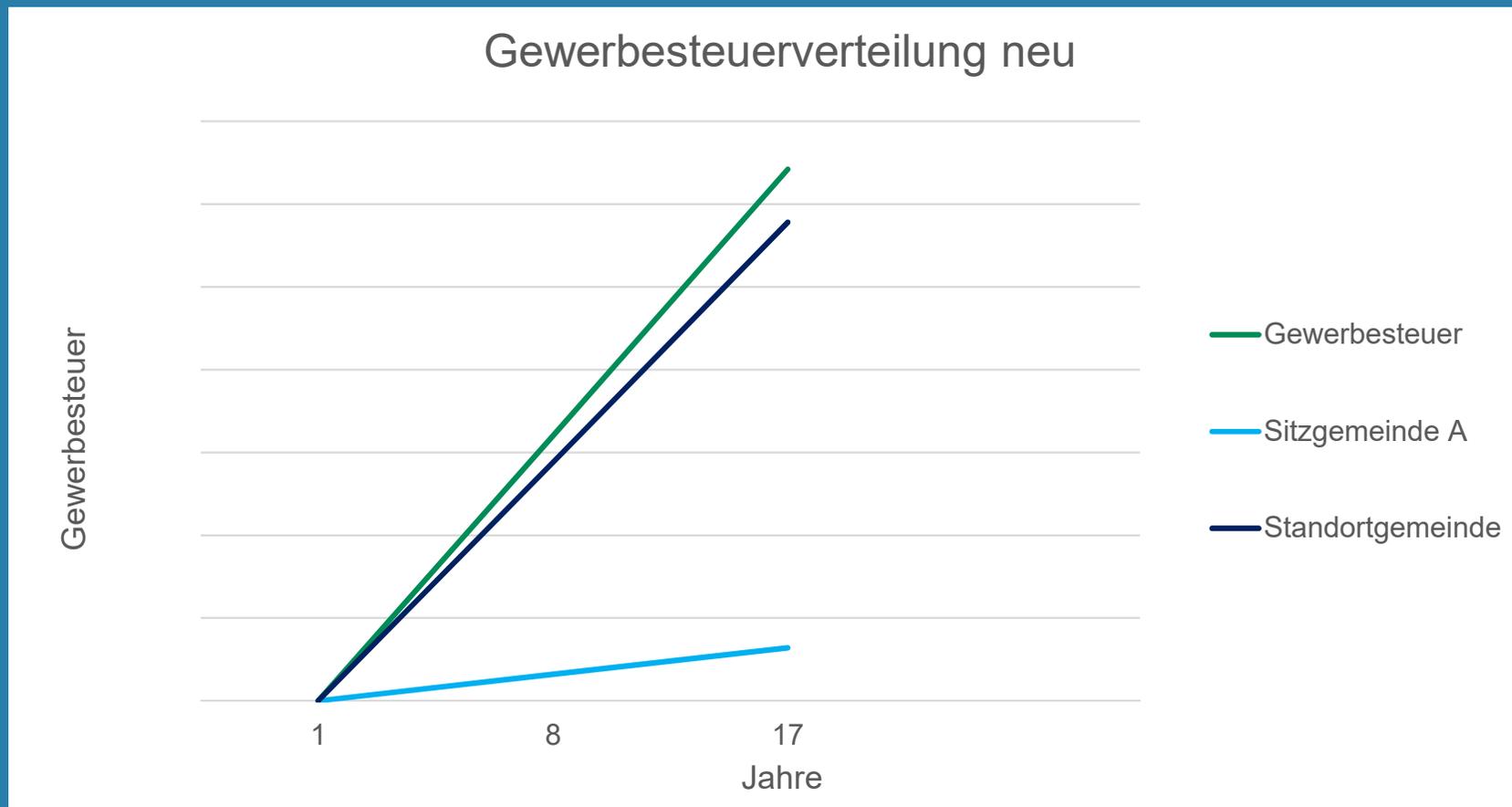


Wirkungen neues Recht

- Arbeitnehmer nur Sitzgemeinde
- Installierte Leistung nur Standortgemeinde
= unveränderlich
!! Gewerbesteueranteil Standortgemeinde steigt !!
- Verteilung Gewerbesteuer neu:

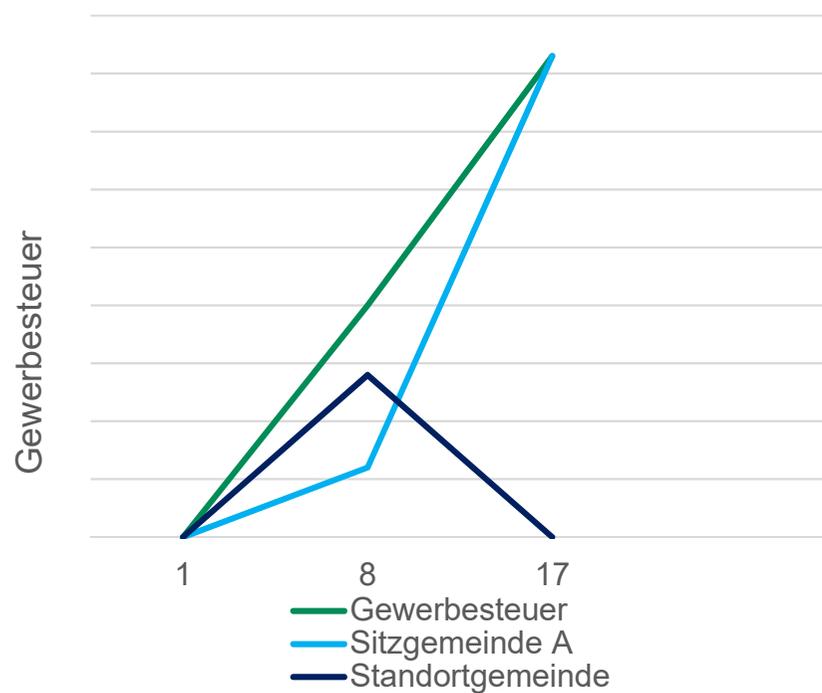
Sitzgemeinde 10 %
Standortgemeinde 90 %

Verteilung Gewerbesteuer **neu**

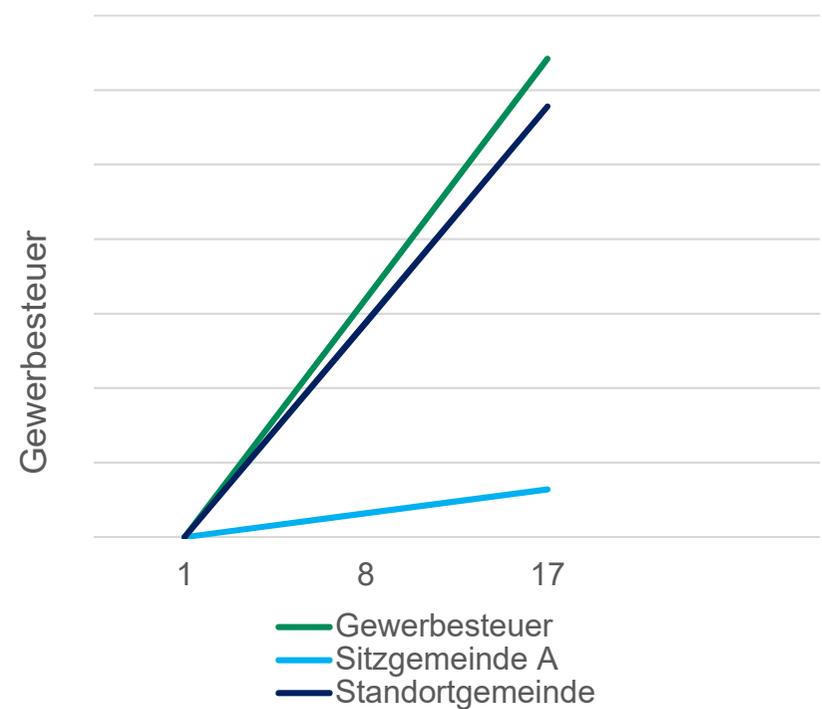


Vergleich alt und neu

Gewerbesteuerverteilung alt



Gewerbesteuerverteilung neu



Zeitliche Anwendung

- Neuregelung (10/90 + installierte Leistung) gilt ab 2021
- für Solaranlagen mit Genehmigung bis 30.06.2013 („Altanlagen“) gilt bis einschl. 2023 Übergangsregelung

Handlungsempfehlungen

- Gemeinden = Beteiligte des Zerlegungsverfahrens
- Messbeträge auch für Vorauszahlungen zerlegt
- Zerlegung der Messbeträge für Vorauszahlungen ist änderbar
- Achtung: Zerlegungssperre: 1 Jahr nach Unanfechtbarkeit des Messbescheids

Handlungsempfehlungen

- Gemeinden sollten Änderung der Zerlegung der Messbeträge für Vorauszahlungen ab 2021 beantragen
- Zuständig: Betriebsfinanzamt des Betreibers
- neuer Zerlegungsmaßstab wird dann berücksichtigt
- Erstattungen & Nachzahlungen lassen sich vermeiden

Alternativen

- Sitz und Standort in einer Gemeinde
 - ✓ keine Zerlegung
 - ✓ Gewerbesteuer nur in einer Gemeinde

- Vereinbarung zur Zerlegung zwischen Sitzgemeinde A und Standortgemeinde B
 - !! Einigung zwischen Gemeinden und Betreiber erforderlich

Vielen Dank!

Fragen?